



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

06.10.2017

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Bildungsausschusses vom 05.09.2017

Mündliche Anfrage von Herrn Kneissl

Betreff: VI/2017/02903, Vierte Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2014/15 bis 2018/19

TOP: 4.1

Fragestellung:

Herr Kneissl fragte, warum die Abendrealschule und das Abendgymnasium nicht als eine gemeinsame Schule an einem Standort fortbestehen können.

Antwort der Verwaltung:

Regelungen zur organisatorischen Form der Abendrealschule werden in der Verordnung über Abendklassen an Sekundarschulen von 2005 geregelt. Hier legt § 1 Abs. 1 ASek VO i. V. m. § 3 Abs. 1 ASek VO fest, dass Abendsekundarschulen in Form von Abendklassen geführt werden und diese organisatorischer Bestandteil der Sekundarschule sind. Eine organisatorische Angliederung an eine andere Schulform ist demnach nicht möglich.

Katharina Brederlow
Beigeordnete